

Anforderungen an die Haltung von Chamäleons, Echsen, Schildkröten und Schlangen

Gesetz über den Schutz von Tieren vor Quälerei und mutwilliger Tötung sowie die Haltung von Tieren (Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz)

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeine Grundsätze

§1

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren sowie dem Schutz von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben.

(2) Der Eigentümer eines Tieres ist verpflichtet, bei der Haltung für die Beachtung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen. Ist ihm dies nicht möglich, hat er das Tier- sofern nach fachkundiger Ansicht eine Entlassung in die freie Natur mangels Überlebensfähigkeit nicht möglich ist – an Institute, Vereinigungen oder Personen zu übergeben, die eine Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten.

(3) Bei Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben – soweit keine Verantwortlichkeit nach den §§ 13 Abs. 7 zweiter Satz und 13b Abs. 3 zweiter Satz besteht – die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten für die Einhaltung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen und – für den Fall, dass eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung nicht möglich ist – die Beendigung der Tierhaltung durch den Minderjährigen zu veranlassen.

Haltung von Wildtieren

§15

(1) Das Halten von Wildtieren, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, ist aus Gründen des Tierschutzes verboten.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Wildtierarten zu bezeichnen, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen.

(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für

1. Universitäten und andere wissenschaftliche Einrichtungen
2. Tiergärten und ähnliche Einrichtungen, die wissenschaftlich geführt werden
3. nach der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, befugte Tierhändler bei der Ausübung ihres Gewerbes
4. Tierheime
5. Varietes, Zirkusse und im Zusammenhang damit abgehaltene Tierschauen
6. berufsmäßige Vorführer von Tiernummern (Dompteure)
7. Erzeuger von Arzneimitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Arzneimitteln gehalten werden, und
8. Personen, welchen eine Bewilligung gemäß Abs. 4 erteilt wurde.

(4) Die Behörde hat auf Antrag die Haltung von Wildtieren im Sinne des Abs. 2 - soweit nicht Haltungsverbote gemäß §§ 11 Abs. 5, 12 und 16 Abs. 1 bestehen - zu bewilligen, wenn

gewährleistet ist, dass die Haltung den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 bis 4 entspricht und sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(5) Bewilligungen nach Abs. 4 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegengestanden wären, oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten wird.

Haltung von gefährlichen Tieren

§16

(1) Das Halten von gefährlichen Wildtieren ist aus Gründen der Sicherheit verboten.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Wildtiere wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen als gefährlich anzusehen sind. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Bundespolizeidirektion Wien zu hören.

(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für die im § 15 Abs. 3 Z 1 bis 7 genannten Personen und Einrichtungen.

(4) Wenn ein befugter Tierhändler oder ein Betreiber eines Tierheimes ein Tier im Sinne des Abs. 2 weitergibt oder nach Wien einbringt, so hat er dies der Behörde unter Angabe des künftigen Verwahrungsortes binnen zwei Wochen zu melden.

(5) Wenn von anderen als den in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Tieren oder von Tieren, die in einem Tiergarten oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 15 Abs. 3 Z 2) oder von einem Dompteur (§ 15 Abs. 3 Z 6) gehalten werden, eine Gefahr für Menschen oder Artgenossen ausgeht, so kann die Behörde zur Beseitigung dieser Gefahr die erforderlichen Aufträge erteilen. Kann dieser Gefahr in anderer Weise nicht wirkungsvoll begegnet werden, ist die Abnahme und sichere Verwahrung des Tieres auf Kosten und Gefahr des Eigentümers oder nötigenfalls die Tötung gegen Ersatz der Kosten zu verfügen. Bei Wegfall der Voraussetzungen sind angeordnete Maßnahmen aufzuheben oder das abgenommene Tier zurückzustellen.

(6) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt die zur Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Maßnahmen (Abs. 5) anzuordnen und erforderlichenfalls auf Kosten und Gefahr des Eigentümers des Tieres unverzüglich vorzunehmen. Abs. 5 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(7) Die aus einer Anordnung gemäß Abs. 5 und 6 erfließenden Verpflichtungen gehen bei einem Wechsel im Eigentum auf den neuen Eigentümer des Tieres über.

Mindestanforderungen an die Haltung von Chamäleons, Echsen, Schildkröten und Schlangen

A. Mindestanforderungen für die Haltung von Schildkröten

Die Haltung von Schildkröten hat sich am biologischen Rhythmus der Wildform zu orientieren. Arten, die eine Winterruhe oder einen Trockenschlaf halten, sind durch entsprechendes Temperatur- und Fütterungsmanagement auf diese Inaktivitätsphase vorzubereiten.

a) Landschildkröten

1. Direkte Freilandhaltung von Landschildkröten ist nur bei einer der Art entsprechenden Temperatur zulässig.
2. Zimmer- und Freilandterrarien müssen so dimensioniert sein, dass sich die darin gehaltenen Tiere ausreichend bewegen können. Für kleinere Landschildkröten hat die Mindestfläche für ein bis zwei Tiere 2 m² (0,5 m² für jedes weitere Tier) zu betragen. Für mittelgroße Landschildkröten hat die Grundfläche für ein bis zwei Tiere 3 m² (1 m² für jedes weitere Tier) und für größere Landschildkröten für ein bis zwei Tiere 6 m² (2 m² für jedes weitere Tier) zu betragen. Riesenschildkröten dürfen nur in Terrarien gehalten werden, deren Bodenfläche mindestens 40 m² beträgt.
3. Terrarien sind mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht aus Sand und Erdgemisch zu füllen. Für die Tiere sind Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten einzurichten, die es den Tieren gestatten, sich zur Gänze darin zurückzuziehen.
4. Die Zimmerterrarien müssen beheizbar sein. Die Temperatur in einem Zimmerterrarium muss der Art der gehaltenen Schildkröten entsprechen. Ein lokal über die Umgebungstemperatur hinaus erwärmter Platz muss für die Schildkröte erreichbar sein. Die Temperatur muss mindestens 20°C betragen. Zimmerterrarien müssen beleuchtet werden, die Qualität des Lichtes hat tageslichtähnlich zu sein.
5. Terrarien müssen gut durchlüftbar sein.
6. Freilandterrarien müssen über beheizbare Schutzhütten verfügen. Ist der Unterstand nicht beheizbar, sind Zimmerterrarien für die Unterbringung an klimatisch ungünstigen Tagen vorzusehen.

b) Zum Teil terrestrisch lebende Sumpfschildkröten

1. Schildkröten, die sowohl am Land als auch im Wasser leben, müssen in einem Aquaterrarium mit einem angemessen großen Landteil gehalten werden. Das Wasservolumen muss mindestens 0,5 m³ für ein Tier und weitere 0,3 m³ für jedes weitere Tier betragen.
2. Die Wassertemperatur und die Lufttemperatur müssen den Bedürfnissen der im Terrarium gehaltenen Schildkröte entsprechen. Ein lokal über die Umgebungstemperatur hinaus erwärmter Platz muss für die Schildkröte erreichbar sein. Die Temperatur des Wassers und der Luft muss mindestens 20 C betragen.

c) Sumpf- und Wasserschildkröten

Große Sumpf- bzw. Wasserschildkröten sind in Terrarien mit einem Wasservolumen von mindestens 1 m³ zu halten. Die Wassertemperatur darf 20 C nicht unterschreiten. Kleinere Arten können in Terrarien mit mindestens 0,4 m³ gehalten werden. Meeresschildkröten benötigen Bassins mit mindestens 50 m³ Wasser.

B. Mindestanforderungen für die Haltung von Krokodilen

- a) Die Haltung von Krokodilen hat in ausbruchsicheren Anlagen, gegliedert in einen Landteil und in einen Wasserteil, zu erfolgen. Für Jungtiere bis 130 cm hat der Landteil 2 m², der Wasserteil 3 m² zu betragen. Für jedes weitere Tier ist die Anlage um 1 m² Landteil und 1,5 m² Wasserteil zu vergrößern. Für adulte Tiere hat der Landteil für kleinere Arten (zB Glatstirnkaïman, Stumpfkrokodil) mindestens 3 m², für größere Arten (zB Alligatoren, Nilkrokodile, Gaviale) mindestens 15 m² zu betragen. Der Wasserteil darf 6 m² (kleinere Arten) bzw. 25 m² (größere Arten) nicht unterschreiten.
- b) Das Landteil muss so strukturiert und beschaffen sein, dass die Tiere darin graben können. Die Wassertiefe muss so bemessen sein, dass die Tiere auch tatsächlich abtauchen können.
- c) Die Luft- und Wassertemperatur der Anlage muss der Art des gehaltenen Krokodils entsprechen. Die Wassertemperatur muss mindestens 25°C betragen.
- d) Die Luftfeuchtigkeit im Terrarium muss mindestens 50 % betragen.
- e) Das verwendete Licht muss dem Tageslicht entsprechen.

C. Mindestanforderungen für die Haltung von Chamäleons

Die Haltung hat sich an der biologischen Charakteristik der Wildform zu orientieren. Arten, die eine Winter- oder Trockenruhe halten, sind durch entsprechendes Temperatur- und Fütterungsmanagement auf diese Inaktivitätsphase vorzubereiten.

- a) Chamäleons dürfen in Zimmerterrarien, Freilandterrarien und unter Berücksichtigung der Biologie der betreffenden Chamäleongattung, auch zeitweise frei im Zimmer gehalten werden.
- b) Zimmer- und Freilandterrarien müssen so dimensioniert sein, dass sich die darin gehaltenen Tiere ausreichend bewegen können. Erdchamäleons benötigen eine Grundfläche von mindestens 0,15 m², größere, baumbewohnende Chamäleons zwischen 0,2 und 0,6 m² bei Einzelhaltung.
- c) Terrarien für Tiere, die in feuchttropischen Klimazonen leben, müssen mindestens 70 % Luftfeuchtigkeit gewährleisten, Trockenterrarien müssen über Lüftungsöffnungen verfügen, die sicherstellen, dass überschüssige Feuchtigkeit innerhalb kurzer Zeit verdunsten kann.
- d) Je nach Chamäleonart hat der Bodengrund aus Sand, Torf, Steinen, Laub und Moospolstern zu bestehen. Jedes Terrarium hat über Klettermöglichkeiten zu verfügen. Äste müssen stabil montiert sein und müssen das Mehrfache des Chamäleongewichtes aushalten.
- e) Terrarien müssen beheizbar sein. Je nach Art der Tiere muss die Temperatur während der Belichtungsphase zwischen 23°C und 35°C und während der Dunkelphase 16°C bis 24°C betragen.
- f) Zimmerterrarien müssen beleuchtet werden; die Qualität des Lichtes muss tageslichtähnlich sein.

D. Mindestanforderungen für die Haltung von Echsen und Schlangen

Unter Echsen der lit. D sind Reptilien der Familien Geckos, Agamen, Leguane, Skinke, Schildchsen, Schienenechsen und Warane zu verstehen.

a) Allgemeine Anforderungen

1. Die Haltung von Echsen und Schlangen hat in Terrarien zu erfolgen. Die Terrarien müssen so dimensioniert sein, dass sich die darin gehaltenen Tiere unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensweise ausreichend bewegen können.
2. Als Bodenfülle sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Art Sand, Torf, Erde, Laub, Kies, Steine und Rindenstücke zu verwenden. Insbesondere bei bodenlebenden Arten ist sicher zu stellen, dass die Bodenfülle nicht aus scharfkantigem Material besteht und so hoch ist, dass sich die Tiere zur Gänze eingraben können.
3. Terrarien müssen beheizbar sein. Ein lokal über die Umgebungstemperatur hinaus erwärmter Platz muss verfügbar sein.
4. Die Terrarien müssen gut durchlüftbar sein.
5. Terrarien müssen beleuchtbar sein. Die Qualität des Lichtes muss tageslichtähnlich sein.
6. Je nach der biologischen Charakteristik der jeweiligen Art ist das Terrarium mit Ästen, Rindenstücken, Steinen, Wasserbecken und Versteckmöglichkeiten zu strukturieren. Die Gestaltung des Versteckplatzes hat sich nach den thigmotaktischen Bedürfnissen der Tiere zu richten.
7. Tiere, die eine Winterruhe oder einen Trockenschlaf halten, sind durch ein entsprechendes Temperatur- und Fütterungsmanagement auf diese Inaktivitätsphase vorzubereiten.

b) Besondere Anforderungen für die Größe von Terrarien

1. Die Terrariengrundfläche hat für bis zu zwei Echsen mit einer Körperlänge inklusive Schwanz

bis zu 50 cm 0,5 m², bis 100 cm 1,5 m², über 100 cm mindestens 2 m² zu betragen. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um mindestens 20 % zu vergrößern.

2. Die Terrariengrundfläche hat für bis zu zwei Schlangen mit einer Gesamtlänge bis 1 m 0,5 m², bis 2 m 1,2 m², bis 4 m 2,0 m², über 4 m mindestens 3 m² zu betragen. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um mindestens 20 % zu vergrößern.

BEHÖRDEN UND VERFAHREN

Behörde

§18

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, ausgenommen in den im Abs. 2 angeführten Fällen, der Magistrat.

(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 27/1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese Behörde im Sinne der §§ 16 Abs. 4 bis 6, 22 Abs. 1 sowie 30 Abs. 3.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§19

Die in den §§ 11 Abs. 4, 13, 16, 22 Abs. 2 sowie 30 Abs.3 geregelten Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei sind, mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens und des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§20

(1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat im Rahmen der Wahrnehmung der ihren Organen sonst obliegenden Aufgaben bei Übertretungen des § 28 Abs. 3 Z 7, 9 bis 14, 18, 21 und 24 an der Vollziehung mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, wie insbesondere die Festnahme von auf frischer Tat betretenen Personen (§ 35 VStG 1950), die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit (§ 37 a VStG 1950) und die Erstattung von Anzeigen
3. Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzuge zur Sicherung des Verfalles erforderlich sind (§ 39 Abs. 2 VStG 1950)
4. die Festsetzung und Einhebung einer Sicherheit (§ 37 VStG 1950) und
5. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen mittels Organstrafverfügungen (§ 50 VStG 1950).

(2) Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt, abgesehen von den sich aus Abs. 1 ergebenden Aufgaben,

1. bei dienstlicher Wahrnehmung einer Tierquälerei im Sinne des § 28 Abs. 2
 - a) die Feststellung des Tatbestandes und der Person des Täters sowie die Erstattung der Anzeige und
 - b) die vorläufige Beschlagnahme von Tieren oder Gegenständen (§ 29 Abs. 1), sofern dies zur Beendigung der Tierquälerei erforderlich ist,
2. die Festnahme aus dem Grunde des § 35 lit. a VStG 1950 und die Anhaltung des Festgenommenen zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde während einer Dauer von höchstens 12 Stunden, vom Zeitpunkt der Festnahme an gerechnet, sofern
 - a) der Täter einer dienstlich wahrgenommenen Tierquälerei (Z 1) auf frischer Tat betreten worden ist oder
 - b) ein Tierschutzorgan (§ 24) die Identität einer von ihr angehaltenen Person nicht klären konnte.
3. die Leistung von Hilfe über Ersuchen eines Tierarztes der Behörde bei einer von ihm gemäß den §§ 6 Abs. 6 und 7, 17 Abs. 7, 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 geführten Amtshandlung.

Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften

§21

(1) Die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen obliegt der Behörde.

(2) Mit den Überwachungsaufgaben gemäß Abs. 1 sind die Tierärzte der Behörde und, nach Maßgabe des § 25, auch die Tierschutzorgane betraut.

(3) Tierheime und Zoos sind von den Tierärzten der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu überprüfen.

Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln

§22

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Tierärzte der Behörde sind nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Durchsuchung und Überwachung (§ 21) zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird.

(2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen den Organen der Behörde (§ 18 Abs. 2) auch im Rahmen der Vollziehung der §§ 16 Abs. 5 und 6 sowie 30 Abs. 3 zu.

Sofortiger Zwang

§23

(1) Die Tierärzte der Behörde sind berechtigt, durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

1. wahrgenommene Tierquälereien zu beenden,
2. Eigentümern, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ihrer tierschutzrechtlichen Pflicht gemäß § 1 Abs. 2 nicht nachkommen, das Tier abzunehmen und es an Institute, Vereinigungen oder Personen, die eine Haltung im Sinne des § 11 Abs. 1 bis 4 gewährleisten, zur Betreuung gegen Ersatz der Kosten durch den säumigen Eigentümer und auf seine Gefahr zu übergeben,
3. Verwahrern, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ihrer Pflicht gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommen, das Tier abzunehmen und es dem Eigentümer zu übergeben oder gegebenenfalls gemäß Z 2 vorzugehen, wobei die zwischenzeitige Betreuung gegen den Ersatz der Kosten durch den Eigentümer und auf seine Gefahr zu erfolgen hat, sowie
4. bei Tieren, für die das Weiterleben auf Grund einer Quälerei oder einer Verletzung offensichtlich eine Qual bedeutet und auch eine Wiederherstellung nicht mehr zu erwarten ist, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.

(2) Der Eigentümer eines Tieres ist von der Abnahme gemäß Abs.1 Z 3 und einer allfälligen Übergabe gemäß Abs. 1 Z 2 sowie von der Person des Betreuers zu verständigen.

(3) Sind innerhalb zweier Monate nach Abnahme (Abs. 1 Z 2) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen, so ist es zurückzustellen. Anderenfalls ist das Tier für verfallen zu erklären, wenn der Eigentümer nicht innerhalb des genannten Zeitraumes über das Tier in einer Weise verfügt, dass dessen ordnungsmäßige Haltung zu erwarten ist.

V. ABSCHNITT

Tierschutzorgane

§24

(1) Die Behörde kann ehrenamtliche Tierschutzorgane in der erforderlichen Zahl bestellen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Bestellung steht niemandem zu.

(2) Als Tierschutzorgane dürfen nur eigenberechtigte Personen bestellt werden, die 1. das 19. Lebensjahr vollendet haben

2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen

3. über die geistige und körperliche Eignung für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufgaben und über die erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfügen und

4. auf Grund einer Befragung erwarten lassen, dass sie über Kenntnisse auf dem Gebiet des Tierschutzes verfügen und mit ihren Rechten und Pflichten vertraut sind.

(3) Als nicht vertrauenswürdig (Abs. 2 Z 3) sind jedenfalls Personen anzusehen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen von einem inländischen Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen tierquälerischen Verhaltens verurteilt worden sind.

(4) Tierschutzorgane sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch die Behörde anzugeloben. Nach der Angelobung ist dem Tierschutzorgan ein Dienstausweis auszustellen und ein Dienstabzeichen auszufolgen (§ 27).

(5) Die Bestellung eines Tierschutzorganes erlischt durch Widerruf (Abs. 6), durch Tod oder Verzicht. Der Verzicht ist der Behörde schriftlich zu erklären. Der Dienstausweis und das Dienstabzeichen sind nach Erlöschung der Bestellung unverzüglich an die Behörde zurückzustellen.

(6) Treten Umstände ein, die eine Bestellung zum Tierschutzorgan ausschließen würden, oder kommt ein Tierschutzorgan seinen Obliegenheiten (§ 25) oder einer Weisung der Behörde nicht nach, so hat diese die Bestellung zu widerrufen.

Aufgaben der Tierschutzorgane

§25

Tierschutzorgane sind verpflichtet, Übertretungen tierschutzrechtlicher Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gegründeten Verordnungen anzuzeigen. Betreten sie Personen bei der Begehung auf frischer Tat, so sind die Tierschutzorgane berechtigt, diese zum Zwecke der Feststellung ihrer Identität anzuhalten. Ist die Identität der Angehaltenen nicht sofort feststellbar, sind die Tierschutzorgane verpflichtet, diese unverzüglich dem nächsten Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übergeben.

Rechtsstellung der Tierschutzorgane

§26

(1) Tierschutzorgane genießen bei Ausübung ihres Dienstes den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Z 4 StGB) einräumt.

(2) Der Behörde obliegt die Aufsicht über die Tierschutzorgane. Sie kann in Ausübung des Aufsichtsrechtes Weisungen erteilen.

Dienstausweis und Dienstabzeichen für Tierschutzorgane

§27

(1) Der Dienstausweis für Tierschutzorgane ist mit einem Lichtbild zu versehen und nach dem Muster der Anlage 1 herzustellen. ./.

(2) Das Dienstabzeichen für Tierschutzorgane ist aus Metall nach dem Muster der Anlage 2 herzustellen. Es besteht aus einem das Wappen der Stadt Wien mit der Umschrift "Tierschutzorgan" zeigenden Schild von ./.
6 cm Länge und 5 cm Breite und ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

(3) Jedes Tierschutzorgan hat bei Ausübung des Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis bei sich zu führen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen vorzuweisen.